

Lesefassung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Parchim (Wochenmarktsatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2005

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I S.3970) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26.05.2004 folgende Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Parchim (Wochenmarktsatzung) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Parchim veranstaltet einen Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Schuhmarkt und in der Blutstraße zwischen Einmündung Apothekenstraße und Kirchgasse statt. Die genaue Lage ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) In bau- bzw. verwaltungstechnischen Ausnahmefällen kann der Wochenmarkt abweichend von Abs. 1 auf dem „Neuen Markt“ stattfinden. Die genaue Lage ist in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Änderung soll rechtzeitig bekannt gegeben werden. Sofern nur ein Teilbereich des Wochenmarktes gemäß Abs. 1 (entweder Schuhmarkt oder Blutstraße) in bau- bzw. verwaltungstechnischen Ausnahmefällen für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung steht, findet der Wochenmarkt in dem jeweils anderen Teilbereich statt.
- (3) Markttage sind jeden Mittwoch und jeden Sonnabend. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird kein Wochenmarkt abgehalten.
- (4) Marktzeiten:

am Mittwoch	von 08.00 bis 14.00 Uhr
am Sonnabend	von 08.00 bis 12.00 Uhr

§ 3

Verkaufseinrichtungen und Warenarten

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Lieferwagen, von denen direkt verkauft wird, zugelassen. Sie müssen standsicher sein, im Sinne des § 12 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).
- (2) Der Kreis der zum Angebot zugelassenen Waren ergibt sich aus § 67 Abs. 1 und 2 der GewO i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten Mecklenburg/Vorpommerns vom 24.09.1992.
- (3) Die Marktaufsicht befindet im Einzelfall über die Zulassung einer bestimmten Warenart.
- (4) Grundsätzlich ausgeschlossen vom Handel auf dem Wochenmarkt sind:
 - Waffen und Gegenstände, die als Waffen gehandhabt werden können;
 - alkoholische Getränke einschließlich Bier und Wein;
 - Arzneimittel jeglicher Art;
 - technisches Gerät, das nicht den Charakter eines Wochenmarktes hat (tägliches Bedarf);
 - jugendgefährdende Filme und Schriften;
 - rassistisches Schriftgut einschließlich der Symbole ihrer Organisationen;
 - Werbung für radikale Parteien und Organisationen sowie der Verkauf von Artikeln dieser Organisationen;
 - der Verkauf von Waren nach Muster, Katalog, Prospekten oder Beschreibung;
 - Teppiche aller Art;
 - Verkauf gebrauchter Waren (An- und Verkauf).

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Ein Mitarbeiter der Stadt Parchim übt die Marktaufsicht aus.
- (2) Der Marktaufsicht ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt auch vor, wenn von einer Branche mehrere Händler anwesend sind und die Platzfläche nicht ausreicht. Personen, die den Marktverkehr stören, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 5

Standplätze

- (1) Die Marktaufsicht weist die Standplätze zu. Niemand darf eigenmächtig einen Platz

einnehmen oder die festgelegten Grenzen überschreiten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt ab um 07:00 Uhr. Wenn ein Standplatz bis 07:30 Uhr nicht belegt ist, wird er neu vergeben. Die Erstattung des Standgeldes oder entgangener Gewinn bleiben ausgeschlossen.
- (3) Die Entrichtung des Standgeldes hat nach Standzuweisung an die Marktaufsicht gegen Quittung zu erfolgen.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für die zugelassene Verkaufseinrichtung genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
- (5) Vordächer der Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Standfläche in der Regel nur um höchstens 1,00 m überragen. Die Vordächer der Verkaufswagen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Kisten und Behälter dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Eine Gasse von 2 m ist generell zu gewährleisten.

§6

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Die Verkaufsstände können ab eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Die Marktaufsicht kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Wenn der Platz es zulässt und keine Störungen des Marktverkehrs zu erwarten sind, können Lieferfahrzeuge hinter den Ständen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen über 3,5 t Nutzlast ist nicht gestattet.
- (3) Die Verkaufsstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit entfernt sein. Abbauten während der Marktzeit sind nicht gestattet. Die Marktaufsicht kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Zusätzliche Warenstände seitlich der Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Frontlänge aufgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbesicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher haben auf dem Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Die Anweisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
- (2) Die Marktbesicker haben die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden. Eine Verteilung von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln, Werbeprospekten und sonstigen Werbeartikeln außerhalb der zugelassenen Verkaufseinrichtungen ist unzulässig.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass Verunreinigungen des Platzes unterbleiben. Entstandene Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.
- (2) Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben die Beseitigung ihrer Abfälle sicherzustellen. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht sind mitzunehmen.

§ 9 Standgeld

Die Marktbesicker haben für die Überlassung des Standplatzes an die Stadt Parchim ein privatrechtliches Standgeld entsprechend des jeweils gültigen Tarifes zu entrichten. Das Tarifblatt ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Änderung des Tarifes bedarf eines Beschlusses der Stadtvertretung.

§ 10 Schuldner

Schuldner des Standgeldes ist der zugelassene Marktbesicker.

§ 11 Fälligkeit des Standgeldes

Die Standgelder werden mit der Standzuweisung fällig.

§ 12 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird durch die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit von den Marktbesickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen, übernommen.

- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der § 4 (2); § 5 (1), (4); § 6; § 7 (4); § 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 23. November 1994 außer Kraft.

Parchim, den 28.05.2004

gez. Rolly
Bürgermeister

Anlage 2 zur DS-Nr. 514/03



